

Statut des Schädelbasiszentrums Ulm am Universitätsklinikum Ulm

Der Klinikumsvorstand hat in seiner Sitzung vom 23.03.2015 die Einrichtung des „Schädelbasiszentrums Ulm“ als gemeinsamer Bereich im Sinne des § 11 der Satzung des Universitätsklinikums Ulm beschlossen und nachfolgendes Statut genehmigt:

§ 1

Rechtsform, Bezeichnung, Struktur

- (1) Das Schädelbasiszentrum ist entsprechend § 11 der Satzung des Universitätsklinikums ein von den Kliniken für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, diagnostische und interventionelle Radiologie, Strahlentherapie & Radioonkologie, Innere Medizin III und dem Institut für Pathologie getragener gemeinsamer Bereich und arbeitet eng mit dem Comprehensive Cancer Center Ulm zusammen.
- (2) Im Schädelbasiszentrum arbeiten Kliniker und Wissenschaftler interdisziplinär auf dem Gebiet der Betreuung von Patienten mit Schädelbasispathologien und der Erforschung der Erkrankungen der Schädelbasis zusammen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgaben des Schädelbasiszentrums sind insbesondere:
 1. gezielte Förderung der interdisziplinären Kompetenz,
 2. Öffentlichkeitsarbeit,
 3. Organisation von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen,
 4. Kooperation mit anderen Einrichtungen,
 5. Förderung klinischer Studien auf dem Gebiet der Schädelbasispathologieforschung,
 6. Organisation der Forschung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schädelbasispathologieforschung,
 7. Einwerbung von Drittmitteln

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Schädelbasiszentrums sind die in § 1 Abs. 1 dieses Statuts genannten Kliniken, Institute und Zentrale Einrichtungen. Weitere Kliniken, Institute, Sektionen, Zentrale Einrichtungen und Gemeinsame Bereiche des Universitätsklinikums können Mitglieder werden, wenn sie an der Versorgung der Patienten mit Schädelbasispathologien beteiligt sind oder einen Schwerpunkt in der Schädelbasispathologieforschung haben. Wenn diese Voraussetzungen zutreffen, können auch Einrichtungen der Universität dem Schädelbasiszentrum angehören.

- (2) Abteilungen und Einrichtungen der Akademischen Krankenhäuser, sonstige Pflege-, Reha- und Hospizeinrichtungen oder niedergelassene Ärzte können, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind, kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Satz 2 bzw. 3 und nach Absatz 2 ist beim Vorstand des Schädelbasiszentrums schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt auf Wunsch des Mitglieds, welcher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist oder, wenn die in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, der dem betroffenen Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen ist, ausschließen.
- (5) Die Mitglieder nach Abs. 1 und 2 werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch den Leiter oder einem von diesem Beauftragten vertreten.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder (§ 1 Abs. 1) haben in der Mitgliederversammlung ein Vorschlags- und Stimmrecht.

§ 5

Vorstand

- (1) Das Schädelbasiszentrum wird durch den Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören kraft Amtes folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a. der Direktor der Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie
 - b. der Direktor der Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 - c. der Direktor der Klinik für Neurochirurgie
 - d. der Direktor der Klinik für Innere Medizin III
 - e. der Direktor der Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie
 - f. der Direktor der Klinik für diagnostische und interventionelle Radiologie
 - g. der Direktor des Instituts für Pathologie
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, jeweils einen ständigen Vertreter zu benennen, der ihre Befugnisse im Vorstand wahrnimmt und an den Sitzungen teilnimmt.

- (4) Der Vorstand verfolgt die in § 2 festgelegten Ziele und Aufgaben des Schädelbasiszentrums und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Schädelbasiszentrums, soweit dieses Statut oder die Satzung des Universitätsklinikums nichts anderes regelt.
- (5) Der Vorstand berät mindestens einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom geschäftsführenden Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Auflösung des Schädelbasiszentrums muss vom Vorstand einstimmig beschlossen und vom Klinikumsvorstand genehmigt werden.
- (7) Änderungen des Statuts des Schädelbasiszentrums bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung durch den Klinikumsvorstand.

§ 6

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Sprecher sowie zwei Stellvertretern und wird alle fünf Jahre aus dem Kreis der Kliniken für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Neurochirurgie und Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie vom Vorstand (§ 5) vorgeschlagen und vom Klinikumsvorstand bestellt.
- (2) Dem Sprecher obliegen die Erledigung der laufenden Geschäfte des Schädelbasiszentrums sowie die Aufsicht über das dem Schädelbasiszentrum zugeordnete Sekretariat, welches jeweils einer der in Absatz 1 genannten Klinik zugeordnet ist. Er hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 1. Einberufung der Sitzungen des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung,
 3. Einberufung und Leitung der interdisziplinären Schädelbasiskonferenz,
 4. Vollzug der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung,
 5. Bemühungen um Zuwendungen von Dritten.

§ 7

Verwaltung

- (1) Das Universitätsklinikum ist zuständig für die rechtliche Vertretung des Schädelbasiszentrums, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen.
- (2) Die Kosten für den Betrieb des Schädelbasiszentrums werden zu gleichen Teilen durch die in § 6 Abs. 1 genannten Kliniken (Geschäftsführender Vorstand) getragen.

Dies umfasst Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Homepage, Veranstaltungen usw.), für Weiterbildungsmaßnahmen, für Patienten- und Zuweiserbefragungen, für die Zertifizierung vorgeschriebenen Dokumentare und Infrastrukturkosten (z.B. Überwachungsaudit, Büromaterial, EDV, Sekretariat etc.).

- (3) Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der Geschäftsführende Vorstand im Rahmen dieses Statuts. Ausgabenwirksame Entscheidungen sind vom Sprecher zu unterzeichnen.

§ 8 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt am Tag seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Änderungen des Statuts und die Auflösung des Zentrums bedürfen einer Entscheidung des Klinikumsvorstands.

gez.

Prof. Dr. Thomas Seufferlein
Komm. Leitender Ärztlicher Direktor

gez.

Dr. Joachim Stumpp
Kaufmännischer Direktor

Unterschriften der teilnehmenden Kliniken (§ 5 Abs.2)